

# Kunststiftung

## Sabine Hoffmann

### Stiftungsgeschäft

zur Errichtung der Kunststiftung Sabine Hoffmann in Stuttgart

#### I.

Hiermit errichte ich, Sabine Hoffmann, Alexanderstraße 173, 70180 Stuttgart, als unselbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts die **Kunststiftung Sabine Hoffmann**. Die Verwaltung übertrage ich der Stiftung Hospitalhof Stuttgart, Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart. Die Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen mir und der Stiftung Hospitalhof Stuttgart.

#### II.

Zweck der Stiftung ist die Verleihung des **Kunstpreises Sabine Hoffmann** in Höhe von 3.000 (Dreitausend) Euro an Bildende Künstler, vorzugsweise Künstlerinnen, deren Werk sich durch Auseinandersetzung mit der condition humaine auszeichnet und die bislang noch nicht gebührend gewürdigt wurden; das Mindestalter ist 40 Jahre. Im Zusammenhang mit der Preisverleihung sind mein Name und mein künstlerisches Werk in angemessener Weise in Erinnerung zu halten. Soweit es das Stiftungsvermögen zulässt, soll der Kunstpreis in sinnvoller Steigerung der Inflation angepasst werden. Die Verleihung des Preises ist nicht an Stuttgart und Umgebung gebunden.

#### III.

Der **Kunstpreis Sabine Hoffmann** wird alle drei Jahre bzw. in einer Periode verliehen, die den Erträgen des Stiftungsvermögens entspricht. Über die Verleihung entscheidet das Kuratorium. Als Stifterin behalte ich mir ein Vetorecht vor.

#### IV.

Die Stiftung statte ich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit einem Vermögen von 50.000 Euro aus, das möglichst ertragreich anzulegen ist.

## V.

Das Kuratorium, das über die Verleihung des Kunstpreises entscheidet, kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen. Als Mitglieder des ersten Kuratoriums berufe ich:

1. Sabine Hoffmann, Stifterin
2. Peter Jakobeit, Burgherrenstraße 95, 70469 Stuttgart
3. Dr. Susanne Lüdtkke, Landolinsteige 9, 73228 Esslingen
4. Helmut A. Müller, Leiter des Hospitalhofs oder Nachfolger im Amt
5. Rainer Grell, Felix-Dahn-Straße 90, 70597 Stuttgart.

Ausscheidende Mitglieder werden durch Mehrheitsentscheidung des Kuratoriums ersetzt, zu meinen Lebzeiten im Einvernehmen mit mir, danach im Benehmen mit dem Leiter des Hospitalhofs.

## VI.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können auf Wunsch für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung aus den Stiftungserträgen erhalten, die auf ihre tatsächlich entstandenen Unkosten begrenzt ist.

Stuttgart 19.6.2008  
(Ort und Datum)

  
(Unterschrift der Stifterin)